

Arbeitsrecht (Nr. 55/2004)

Keine Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern und Altersteilzeit- lern in der Freistellungsphase bei der Betriebsratsgröße

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Leiharbeitnehmer und andere zur Arbeitsleistung überlassene Arbeitnehmer sind nach § 7 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden; sie werden jedoch bei der Ermittlung der Betriebsgröße nach § 9 BetrVG nicht mitgezählt.

2.

Die in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmer gehören dem Betrieb nicht mehr an und sind folglich bei der maßgeblichen Belegschaftsgröße nach § 9 BetrVG nicht zu berücksichtigen.

Beschluss des BAG vom 16. April 2003

Aktenzeichen : 7 ABR 53/02

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004

12.03.2004